

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - GRUPPEN

Die Badrutt's Palace Hotel AG in St. Moritz, organisiert gerne den perfekten Anlass. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die Bestandteil des Vertrages sind, sorgfältig durchzulesen. Wir danken für das Verständnis und die Kenntnisnahme.

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSPARTNER

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») finden Anwendung auf die vertragliche Beziehung zwischen Personengruppen (nachfolgend «Gruppe», «Veranstalter», «Kunde» oder «Sie» genannt) und der Badrutt's Palace Hotel AG (nachfolgend «Hotel» oder «Wir» genannt). Als Personengruppen gelten Reservierungen mit 10 Zimmern oder mehr pro Nacht. Als Einzelgäste gelten alle Reservierungen bis und mit 9 Zimmer pro Nacht. Einzelgäste sind den Einzelgast-AGB unterstellt (vgl. AGB-Einzelgäste und AGB-Einzelgäste an Festtagen).

2. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Für das Zustandekommen des Vertrages gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Die Reservationsvereinbarung und deren Änderungen bezüglich der Leistungen des Hotels werden für die beiden Parteien erst dann verbindlich, wenn sie durch das Hotel und die Gruppe bzw. den Veranstalter schriftlich bestätigt bzw. rückbestätigt sind. Schliesst ein Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner des Hotels; der Besteller hat das Hotel hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und dem Hotel Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
2. Schliesst der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, der Vertragspartner wird, für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese AGB an den Dritten weiterzuleiten.
3. Sie anerkennen die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
4. Anders lautende Vertragsbedingungen, namentlich auch solche, welche der Kunde zusammen mit der Vertragsannahme für anwendbar erklärt, haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie vom Hotel ausdrücklich und in schriftlicher Form anerkannt worden sind.
5. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen oder deren Nutzung für andere als die vereinbarten Zwecke bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform.

3. OPTIONEN

Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist kann das Hotel über sämtliche Räume verfügen, sofern nicht eine schriftliche, gegenseitig unterschriebene Auftragsbestätigung (Reservationsvereinbarung) vorliegt.

4. LEISTUNGEN, PREISE, ANZAHLUNGEN, RECHNUNGSSTELLUNG

1. Das Hotel ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Massgabe dieser AGB zu erbringen.
2. Die Gruppe bzw. der Veranstalter sind verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende und vom Vertragspartner veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten.
3. Die Preise ergeben sich aus dem Vertrag respektive der zugrunde liegenden Preisliste und sind in Schweizer Franken angegeben. Ohne gegenteilige Vereinbarung verstehen sich die Preise inklusive Service und Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss, so behält sich das Hotel das Recht vor, die vereinbarten Preise um den Betrag zu erhöhen, um den sich die anfallende Mehrwertsteuer erhöht hat.
4. Folgende Vorauszahlungen werden fällig sofern nichts anderes vereinbart wurde:
5. Bei Vertragsunterzeichnung:

5% des Gesamtvertrages als Anzahlung

90 Tage vor Ankunft: 45% der geschätzten Totalrechnung

60 Tage vor Ankunft: 50% der geschätzten Totalrechnung

Kurzfristige Verträge sehen eine Vorauszahlung von 100% der geschätzten Totalrechnung vor.

6. Der Betrag für Zusatzleistungen und Konsumationen während des Aufenthalts werden – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – 10 Tage nach Abreise in Rechnung gestellt und ist bei Erhalt durch den Kunden zu begleichen.
7. Ab 12 Jahren muss jeder Gast die Kurtaxe in Höhe von 5.00 CHF separat bezahlen, diese ist nicht im Zimmerpreis inkludiert. Wenn die Kurtaxe von der Gemeinde St. Moritz erhöht wird, ändert sich auch die Höhe der Kurtaxe im Badrutt's Palace Hotel.

5. DETAILS/PROGRAMM

Sämtliche für die Durchführung eines Anlasses wichtigen Angaben wie Menü- und Weinauswahl, Bestuhlung, Tisch- und Saaldekorationen, Menüdrucke, Allergien, und spezielle Diäten, Gästelisten etc. sind dem Hotel spätestens 15 Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, ein genauer Programmablauf spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung.



SWISS DELUXE HOTELS



THE LEADING HOTELS
OF THE WORLD

swiss
historic
hotels

6. VERFÜGBARKEIT DER RÄUME

Unsere Räume stehen den Kunden gemäss den Vereinbarungen im Vertrag zur Verfügung.

7. TECHNISCHES UND AUDIOVISUELLES MATERIAL

Kosten für technische Leistungen sowie Materialmiete von Drittfirmen werden dem Kunden verrechnet (s. auch Ziff. 10 Verrechnung von Drittleistungen). Das Hotel lehnt jegliche Verantwortung und Haftung für gemietetes Material ab.

8. ANNULLATIONSBESTIMMUNGEN

Rücktritt des Veranstalters

Annulationen müssen dem Hotel durch den Veranstalter zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Reservation teilweise oder vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet das Hotel dem Veranstalter folgende Annullationskosten, sofern nicht in der Bestätigung explizit andere Vereinbarungen getroffen wurden:

1. 20% der vertraglich vereinbarten Zimmer können bis zu 90 Tage vor Ankunft annulliert werden
2. 10 % der vertraglich vereinbarten Zimmer können zwischen 89 Tage und bis zu 60 Tage vor Ankunft annulliert werden, soweit noch keine vorherigen Annullierungen vorgenommen wurden.
3. 5% der vertraglich vereinbarten Zimmer können zwischen 59 Tage und bis zu 30 Tage vor Ankunft annulliert werden, soweit noch keine vorherigen Annullierungen vorgenommen wurden.
4. Annulationen, die den oben genannten Rahmen überschreiten, werden vollumfänglich gemäss den vertraglich vereinbarten Raten verrechnet und sind nicht kumulierbar.

Massgebend für die Berechnung ist das Eintreffen der Annulation im Hotel.

Rücktritt des Hotels

Hat das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hotels gefährden kann, so ist das Hotel berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit entschädigungslos aufzulösen.

Zimmer dürfen nur zum Zweck der Übernachtungen benützt werden. Das Hotel ist berechtigt, den Vertrag fristlos und ohne weitere Ankündigung aufzulösen, wenn der Vertrag unter falschen oder irreführenden Angaben abgeschlossen worden ist oder die überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen nicht vertragsgemäss oder in unzumutbarer Weise genutzt werden.

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

BADRUTT'S PALACE

St. Moritz Switzerland

Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag ausserordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

Falls das Hotel seiner Leistungspflicht auf Grund einer Überbuchung nicht nachkommen kann, hat es dem Kunden einen gleichwertigen Ersatz in einem anderen Hotel anzubieten.

9. VERANSTALTUNGEN

1. Das Hotel stellt nach Absprache gerne bewachte Garderoben zur Verfügung.
2. Jeder Veranstalter eines Anlasses (ausser Familienanlässe und Hochzeiten) mit musikalischer Unterhaltung ist dazu verpflichtet, dies der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) zu melden. Das lehnt jede Haftung für das Nichteinhalten der Meldepflicht durch den Veranstalter ab.
3. Verlängerungen der Veranstaltung, insbesondere in den Nachtstunden, sind nur in vorheriger Abstimmung mit dem Hotel möglich. Zusatzkosten bei Verlängerungen (z.B. Mitarbeiterkosten) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Jegliche Art von Anzeigen, Broschüren etc. die den Namen des Hotels enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Hotels.
5. Wenn keine anderweitig schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, bezieht der Veranstalter alle Speisen und Getränke vom Hotel.

10. VERRECHNUNG VON DRITTLIESTUNGEN

Für Dienstleistungen und Materialmietung von Dritten, welche vom Hotel organisiert werden, verrechnen wir entsprechende Kommissionen gemäss Vereinbarung im Vertrag.

11. HAFTUNG

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Gastes bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Gast schuldhaft, einen Mangel dem Hotel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
2. Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie seitens des Hotels und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
3. Bei anderen Schäden haftet das Hotel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Hilfspersonen wird vollkommen ausgeschlossen.
4. Das Hotel haftet für die eingebrachten Sachen der Gäste gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichtes Verschulden wird ausdrücklich wegbedungen.



SWISS DELUXE HOTELS



THE LEADING HOTELS
OF THE WORLD

swiss
historic
hotels

5. Für Leistungen von Subunternehmen innerhalb des Hotels, namentlich die Palace Skischule sowie der Palace Sport Shop übernimmt das Hotel keine Haftung.
6. Soweit das Hotel Stellplätze in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung stellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Fahrzeuge und deren Inhalte, haftet das Hotel nicht, soweit das Hotel, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. In diesem Falle muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.
7. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich 6 Monate nach Abreise, sofern die zwingend gesetzlichen Bestimmungen nicht längere Fristen vorsehen.
8. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hotels darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das von ihm verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Das Hotel kann dafür einen Nachweis verlangen. Die Haftung gegenüber der Feuerpolizei liegt beim Veranstalter.

12. DATENSCHUTZ

Die Erhebung und die Bearbeitung von Personendaten über die Gruppe und andere Gäste durch das Hotel sind in der Datenschutzerklärung erläutert. Diese bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil dieser AGB. Die Datenschutzerklärung ist [hier](#) abrufbar.

13. ABTRETUNG

Das Hotel behält sich das Recht vor, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen Preisforderungen gegenüber dem Kunden einschliesslich etwaiger Teilzahlungsraten, Verzugszinsen und Mahngebühren an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien St. Moritz /Schweiz

Stand: Mai 2025